

Bei Ablegung einer Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) in Teilprüfungen ist die volle Gebühr für die Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) bei der Meldung zur 1. Teilprüfung zu entrichten; für die weiteren Teilprüfungen sind also Gebühren oder Zuschläge zu diesen nicht mehr zu erheben.

Werden bei einer Teilprüfung ein oder mehrere Fächer nicht bestanden und diese bei der 2. Teilprüfung wiederholt, so ist bei der Meldung zur 2. Teilprüfung die Gebühr für die Wiederholung der Prüfung ( $\frac{1}{2}$  der vollen Gebühr) zu entrichten. Versagt der Prüfling in der 2. Teilprüfung in einem anderen Fach, so wird eine Gebühr für die Wiederholungsprüfung in diesem Fach nicht fällig. Wird jedoch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist für die mit ministerieller Genehmigung abzulegende 2. Wiederholungsprüfung die Wiederholungsgebühr erneut zu zahlen.

Für die Wahlfächer werden Gebühren nicht erhoben.

2. Bei der Doktorprüfung . . . . . 200 RM

Die Gebühren werden mit Einreichung des Zulassungsantrages fällig und sind bei der Hochschulkasse einzuzahlen. Eine Stundung ist nicht möglich.

Befreiung von der Entrichtung der Promotionsgebühr kann nur in ganz besonderen Fällen mit ministerieller Genehmigung erfolgen.

Die Gebühr für die Wiederholung der Doktorprüfung beträgt 100 RM.

### 3. Bei Kriegsteilnehmern:

Bei der Befreiung von den Prüfungsgebühren tritt die gleiche Staffelung ein wie bei den übrigen Gebühren (s. Merkblatt 2); der Kriegsteilnehmer ist also für die im Laufe seines Studiengangs erforderlich werdenden Prüfungen von der Entrichtung der Prüfungsgebühr ganz, zu  $\frac{3}{4}$ , zu  $\frac{1}{2}$  oder zu  $\frac{1}{4}$  befreit.

Eine Befreiung oder teilweise Befreiung von der Entrichtung der Promotionsgebühren auf Grund der Kriegsteilnehmereigenschaft tritt nur in den Studiengebieten ein, in denen die Promotion üblicherweise mit als Abschluß des Studiums gilt.

### 3. Sonstige Gebühren.

1. Die **Mahngebühr** für die Hochschulbücherei nach fruchtloser erster Mahnung und sonstige Mahngebühren (zur Hochschulkasse) betragen . . . . . 1—10 RM.

2. Für die an die Studierenden abzugebenden **Vordrucke** (Aufnahmeformulare, Nachlaß- und Stipendiengesuche, Prüfungsformulare usw.) wird in jedem Semester von sämtlichen eingeschriebenen Studierenden ein Pauschbetrag von 60 Pfg. zu Gunsten der Hochschulkasse erhoben; für die übrigen Drucksachen (Vorlesungsverzeichnis, Belegbuch, Prüfungs- und Promotionsordnungen usw.) ist ein mindestens die Selbstkosten deckender, vom Rektor jeweils festgesetzter Betrag neben dem Postgebührenersatz an die Hochschulkasse zu entrichten.

### 4. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gebühren und Unterrichtsgelder sind innerhalb der vom Rektorat bestimmten Frist an die Kasse einzuzahlen. Bei selbstverschuldeter Zahlungsverzögerung ist ein Zuschlag zu entrichten, dieser beträgt

bei Zahlung innerhalb der 1. und 2. Woche	} nach dem fest-	gesetzten Zeitpunkt	5%
bei Zahlung innerhalb der 3. und 4. Woche			8%
bei späterer Zahlung			10%

2. Für den Erlaß der Gebühren und Unterrichtsgelder gilt die Erlaßordnung, die beim Sekretariat erhältlich ist.

3. Studenten einer württembergischen Hochschule, die an andern Hochschulen des Landes als Hörer Vorlesungen, Übungen, Seminare usw. besuchen, haben dort nur die Unterrichts- und Ersatz- (Seminar-) Gelder zu entrichten. Von sonstigen Gebühren und Leistungen sind sie befreit.

4. Doktoranden, Praktikanten usw. mit abgeschlossenem ordentlichen Studium, die Vorlesungen hören, an Übungen teilnehmen oder sonst die Einrichtungen der Hochschule einschl. der Institute benutzen, müssen sich als Studierende oder Hörer eintragen lassen und haben die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

## V. Prüfungen und Zeugnisse

1. **Leistungszeugnisse** (Semesterzeugnisse) werden durch Vermittlung des Rektors solchen Studierenden erteilt, die sich um eine Vergünstigung, wie Gebührenerlaß, Stipendium u. a., bewerben wollen. Sie werden nur für die Fächer erteilt, die der Antragsteller belegt hat.

2. **Diplomprüfungen.** Auf Grund besonderer Prüfungsordnungen werden an den einzelnen Abteilungen Diplomprüfungen abgehalten für Architekten, Bauingenieure, Vermessungsingenieure, Maschineningenieure, Elektroingenieure, Luftfahrt-ingenieure, Chemiker, Physiker und Mathematiker.

Zu den Diplom-Vor- und Haupt- bzw. Teilprüfungen werden nur Studierende mit großer Matrikel zugelassen.

Auf Grund der an den Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, einschl. Vermessungswesen, Maschineningenieurwesen, Elektrotechnik und Luftfahrt-technik abgelegten Diplomprüfung sowie derjenigen für Physik und Mathematik erteilt die Technische Hochschule den Grad eines Diplom-Ingenieurs.

An der Abteilung für Chemie wird der Grad eines Diplom-Chemikers verliehen. Studierende, die beabsichtigen, die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (nach dem Gesetz vom 16. Juli 1936 — Reichsgesetzblatt I S. 563 —) zu erlangen, müssen u. a. die nach der ersten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 6. August 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 585 ff.) in Anlage 2 aufgeführten Vorschriften über „Ausbildung und Prüfungsordnung“ erfüllt haben.

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und zur Großen Staatsprüfung sind in der Diplomprüfung bestimmte Pflichtfächer nachzuweisen.

Die Diplomprüfungsordnungen, für jede Abteilung gesondert gedruckt, können von dem Hausverwalter bezogen werden (z. Zt. im Neudruck, nicht erhältlich).

3. **Erleichterungen für Kriegsteilnehmer:** Kriegsteilnehmer können bei Ablegung akademischer Prüfungen Ausnahmen von formellen und materiellen Bestimmungen der Promotions- und Prüfungsordnungen bewilligt erhalten.

Als akademische Prüfungen kommen in Frage:

- Doktorprüfung,
- Diplomprüfungen an den Technischen Hochschulen und Bergakademien (Vor- und Hauptprüfungen),
- Diplomprüfung für Studierende des Vermessungswesens (Vor- und Hauptprüfung),
- Diplomprüfung für Chemiker (Vor- und Hauptprüfung).  
(Runderlaß des Reichserziehungsministers vom 4. September 1939 — WA 2444 — und vom 5. September 1939 — WI 3900 —).

4. **Staatsprüfungen.** Es kommen in Betracht:

- die Prüfung für Apotheker;
- die Prüfung für Lebensmittelchemiker;
- die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen (Prüfungsordnung vom 30. 1. 1940);
- die Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst.

Die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst im **Hochbau, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasser-, Kultur- und Straßenbau, sowie Maschinen- und Schiffbau der Reichwasserstraßenverwaltung, Eisenbahn- und Straßenbau, Maschinenbau einschl. Elektrotechnik (außer Reichspost) und Heerestechnik** (nach dem Gesetz vom 16. Juli 1936 RGBl. I S. 563 und 565 und vom 6. August 1936 RGBl. I S. 585) wird nachgewiesen:

- durch die Ersterhebung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Stuttgart im Jahr 1909 und später,
- durch die vorgeschriebene praktische Tätigkeit (Vorbereitungsdienst),
- durch die Ersterhebung der Großen Staatsprüfung.